

Aktiengesellschaft/Kleine AG

Handelsregisteranmeldung

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, d.h. eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht. Für die Gründung muss die Satzung notariell beurkundet und die Gesellschaft von allen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Gerichts angemeldet werden. Besondere Vorgaben zum Inhalt der Anmeldung enthält § 37 Aktiengesetz.

Firmenbezeichnung

Als Firma bezeichnet man den Namen, unter dem das Unternehmen tätig ist. Es kann eine Sachfirma (Beispiel: ABC Computerhandel AG), eine Namensfirma (Beispiel: Hans Müller AG) oder eine Phantasiefirma (Beispiel: TOPEC AG) sein. Auch eine aus den vorgenannten Möglichkeiten gemischte Firma ist zulässig. In jedem Fall muss jedoch die Rechtsform, d. h. Aktiengesellschaft oder abgekürzt AG, mit angegeben werden.

Gesellschafter

Die Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Die Gründer (Aktionäre) können natürliche und juristische Personen sein. Während sich die Beteiligungsverhältnisse an einer GmbH aus den Handelsregisterakten entnehmen lassen, genießen die Aktionäre der Aktiengesellschaft fast völlige Anonymität. Eine Ausnahme bildet allerdings die Einpersonen-Gesellschaft. Für den Fall, dass die Aktiengesellschaft durch eine Person gegründet wird oder sich nachträglich alle Aktien in einer Hand vereinigen, müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs schriftlich zu den Registerakten mitgeteilt werden.

Organe der AG

Die Leitung bzw. Geschäftsführung der Aktiengesellschaft erfolgt durch den Vorstand. Dieser wird vom Aufsichtsrat für höchstens 5 Jahre bestellt und kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Beträgt das Grundkapital der Gesellschaft mehr als drei Millionen EUR, so hat der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt ausdrücklich, dass der Vorstand lediglich aus einer Person bestehen soll. Für den Fall, dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, es sei denn, die Satzung bestimmt Abweichendes. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, kontrolliert. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein und darf bei einem Grundkapital von bis zu 1.500.000 EUR nicht mehr als neun, von mehr als 1.500.000 EUR nicht mehr als fünfzehn und von mehr als 10.000.000 EUR nicht mehr als einundzwanzig betragen. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates erfolgt durch die Gründer und bedarf der notariellen Beurkundung.

Die Versammlung der Aktionäre (Aktionäre können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein), in der über grundlegende Entscheidungen abgestimmt wird, ist die Hauptversammlung. An dieser nehmen neben den Aktionären auch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates teil. Die Hauptversammlung stimmt u. a. ab über:

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- die Verwendung des Bilanzgewinns
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Satzungsänderungen
- die Auflösung der Gesellschaft

Bestellung des Abschlussprüfers

Neben den Mitgliedern des Aufsichtsrates haben die Gründer einen Prüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Auch diese Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung.

Grundkapital

Das in Aktien zerlegte Grundkapital muß mindestens 50.000 Euro betragen. Die Aufbringung des Grundkapitals erfolgt, indem die Gründer die Aktien übernehmen. Der Mindestnennbetrag einer Aktie beträgt 1 Euro; die Ausgabe nennwertloser Stückaktien ist zulässig.

Für den Fall, dass Aktionäre Einlagen leisten, die nicht durch Einzahlung eines Geldbetrages erfolgen (Sacheinlagen) oder die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände übernehmen soll (Sachübernahmen), hat eine Gründungsprüfung durch einen oder mehrere vom Gericht zu bestellende Gründungsprüfer stattzufinden.

Gesellschaftsvermögen

Das in der Satzung aufgeführte und im Handelsregister eingetragene Grundkapital sowie das Gesellschaftsvermögen stimmen in der Regel nur zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft überein. Das Grundkapital ist lediglich eine feste rechnerische Größe, die dem Geschäftsverkehr deutlich machen soll, mit welchem Mindestvermögen die Gesellschaft ausgestattet wurde. Das Gesellschaftsvermögen ist das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft und hängt von der jeweiligen Gewinnentwicklung ab. Über die Höhe des Gesellschaftsvermögens, das aufgrund der geschäftlichen Entwicklungen ständigen Schwankungen unterliegt, sagt das Grundkapital somit nichts aus. Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft den Gläubigern gegenüber mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Ihr Ansprechpartner:

Thomas Reyl

Tel. 0541 353-545

E-Mail: reyl@osnabrueck.ihk.de